

Regierungsratsbeschluss

vom 29. März 2016

Nr. 2016/569

Dulliken: Anschlussgebühren - Anwendung des Gebührenreglements / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

1.1 Mit Schreiben vom 15. April 2015 bringt die Einwohnergemeinde Dulliken der IIB Immobilien AG, Südstrasse 11, 8008 Zürich, v.d. Rechtsanwalt Harald Rüfenacht, PSP Rechtsanwälte AG, Gurzelngasse 27, 4502 Solothurn, Protokollauszüge der Gemeinderatssitzungen vom 7. November 2011 und vom 21. Mai 2012 zur Kenntnis.

1.2 Gegen dieses Schreiben erhebt Rechtsanwalt Rüfenacht namens der IIB Immobilien AG (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Datum vom 27. April 2015 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Mai 2012 unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Jener Beschluss sei der Beschwerdeführerin nie eröffnet worden. Ob die Eröffnung durch das vorliegende Schreiben vom 15. April 2015 rechtsgültig erfolgt sei, sei zwar fraglich. Die Frage könne indessen offen gelassen werden, weil die allfällige Rechtsmittelfrist ja gewahrt sei. Überdies beantragt die Beschwerdeführerin eine Sistierung des Beschwerdeverfahrens bis Ende Juni 2015.

Die Anrufung des Regierungsrates erfolge im vorliegenden Fall gestützt auf § 199 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1). Sollte der Regierungsrat zum Schluss kommen, dass gestützt auf § 200 Abs. 1 lit. f GG das Departement zuständig sei, wird entsprechende Überweisung beantragt. Sollte der Regierungsrat den angefochtenen Beschluss wider Erwarten als Gebührenverfügung im Sinne von § 35 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV; BGS 711.41) qualifizieren, werde beantragt, die vorliegende Beschwerde an den Gemeinderat Dulliken zu überweisen, damit dieser die Beschwerde als Einsprache behandeln könne. In der Sache geht es um die Höhe der Anschlussgebühren für die Überbauung auf dem Areal „Im Bad“ in Dulliken bzw. darum, ob bei der Berechnung der Höhe der Anschlussgebühren das „alte“ oder das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Dulliken (ab 1. Januar 2012 in Kraft) zur Anwendung kommt bzw. hätte kommen müssen.

1.3 Mit Schreiben vom 15. Mai 2015 bringt Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Rechtsanwälte, Martin Disteli-Strasse 9, 4601 Olten, dem Regierungsrat zur Kenntnis, dass er die Interessen der Einwohnergemeinde Dulliken (nachfolgend Vorinstanz) vertritt. Dem Antrag auf Sistierung werde nicht zugestimmt, da in der fraglichen Angelegenheit bereits rechtskräftig entschieden worden sei. In der Stellungnahme namens der Vorinstanz vom 8. Juni 2015 beantragt er die Ablehnung des Sistierungsantrages. Zudem sei auf die Beschwerde vom 27. April 2015 nicht einzutreten. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

- 1.4 Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26. Juni 2015 hat das instruierende Bau- und Justizdepartement (BJD) den Sistierungsantrag abgelehnt und Frist zur Begründung der Beschwerde eingeräumt.
- 1.5 Mit Schreiben vom 6. August 2015 begründet die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde einlässlich. Sie beantragt die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Mai 2012, soweit die Beschwerdeführerin durch diesen beschwert sei. Es sei festzustellen, dass für die Bemessung der Anschlussgebühren betreffend der ersten Bauetappe auf dem Areal „Im Bad“ das bis 1. Januar 2012 geltende (alte) Gebührenreglement zur Anwendung komme. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.
- 1.6 Die Beschwerdeführerin hat den Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.00 innert der verlängerten Frist bezahlt.
- 1.7 Die Vorinstanz begründet in ihrer Vernehmlassung vom 1. Oktober 2015 ihre bisherigen Anträge zusätzlich und beantragt weiterhin das Nichteintreten auf die Beschwerde.
- 1.8 Mit Schreiben vom 8. Februar 2016 schliesslich hat die Beschwerdeführerin ihrerseits Stellung bezogen zur Vernehmlassung der Vorinstanz.
- 1.9 Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit rechtlich relevant, in den Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Beschwerdeführerin erhebt mit Datum vom 27. April 2015 Beschwerde gegen das Schreiben der Einwohnergemeinde Dulliken vom 15. April 2015. Im Brief werden die Auszüge der erwähnten Gemeinderatsbeschlüsse zur Information der Beschwerdeführerin angeführt. Nach den eingefügten Auszügen endet das Schreiben mit den Worten: „Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.“

Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, dass mit dem Schreiben vom 15. April 2015 ein anfechtbarer Entscheid der Vorinstanz vorliege. Sie führt aus, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2012 ihr gegenüber nie eröffnet worden sei. Ob die Eröffnung durch das vorliegende Schreiben vom 15. April 2015 rechtsgültig erfolgt sei, sei zwar fraglich. Die Frage könne indessen offen gelassen werden, weil die allfällige Rechtsmittelfrist ja gewahrt sei.

Die Vorinstanz hat mit ihrem Schreiben vom 15. April 2015 der Beschwerdeführerin schlicht und einfach die alten zwei relevanten Gemeinderatsprotokolle zur Orientierung in Briefform geschickt. In diesem Brief hat die Vorinstanz weder etwas entschieden, noch hat sie die Beschlüsse in den beiden Gemeinderatsprotokollen separat (nachträglich) begründet oder kommentiert, noch wurde der Brief (zu Recht) mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Die Feststellungen der Beschwerdeführerin, ob die Eröffnung (Anmerkung Regierungsrat: des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Mai 2012) durch das vorliegende Schreiben vom 15. April 2015 rechtsgültig erfolgt sei, könne indessen offen gelassen werden, weil die allfällige Rechtsmittelfrist ja gewahrt sei, zielen ins Leere. Ist das Schreiben nicht als Verfügung zu qualifizieren, kann es auch keine Rechtsmittelfrist auslösen. Das Schreiben vom 15. April 2015 kann deshalb auch nicht als (anfechtbare) Eröffnung des (strittigen) Entscheids des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Mai 2012 gelten, gegen welchen die Beschwerde eigentlich gerichtet ist und damit eine neue Rechtsmittelfrist auslösen.

- 2.2 Die Beschwerdeführerin erwägt in ihrer Begründung weiter, die vorliegende Beschwerde sei allenfalls an den Gemeinderat Dulliken zu überweisen, damit dieser die Beschwerde als Einsprache behandeln könne. Dies für den Fall, dass der Regierungsrat den angefochtenen Beschluss wider Erwarten als Gebührenverfügung im Sinne von § 35 GBV qualifizieren würde.

Der Brief der Vorinstanz vom 15. April 2015 ist nicht als Gebührenverfügung gestützt auf die anwendbaren Bestimmungen der GBV zu qualifizieren. Handelt es sich bei dem besagten Brief um keinen anfechtbaren Entscheid, kann es sich auch um keine Gebührenverfügung handeln. Bereits aus diesem Grund wird der Regierungsrat die vorliegende Beschwerde nicht an den Gemeinderat von Dulliken überweisen. Mangels Gebührenverfügung kann die Beschwerde auch nicht als Einsprache (gegen einen Brief?) zur weiteren Behandlung an die Vorinstanz überwiesen werden. Sollte die Beschwerdeführerin aber „mit dem angefochtenen Beschluss“, welcher wider Erwarten als Gebührenverfügung qualifiziert werden könnte, tatsächlich den Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2012 gemeint haben, welcher im vorliegenden Verfahren nicht Anfechtungsgegenstand sein kann, ist auf die nachfolgenden Ausführungen zu verweisen.

- 2.3 Streitig ist im vorliegenden Fall die Höhe der Anschlussgebühren für die Überbauung auf dem Areal „Im Bad“ in Dulliken (1. Etappe). Je nachdem, ob im konkreten Fall das (kommunale) Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren in der Fassung gültig bis 31. Dezember 2011 zur Anwendung kommt, oder das nach jenem Zeitpunkt geltende, ergibt sich eine unterschiedlich hohe Anschlussgebühr. Zwischen den Parteien ist diesbezüglich (vorfrageweise) vor allem strittig, ob der Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2012 der Beschwerdeführerin eröffnet worden ist und damit schon formell und materiell rechtskräftig geworden ist.

Die Vorschriften zu den Anschlussgebühren sind in der GBV geregelt. Nach § 28 Abs. 1 GBV haben die Grundeigentümer und Benützer Anschluss- und Benützungsgebühren für die Benützung der öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung zu entrichten. Nach § 29 Abs. 1 GBV erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Die Ansätze sind von der Gemeinde in einem Reglement nach § 3 litera a) GBV festzulegen. Dies hat die Vorinstanz in ihrem kommunalen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren getan. Nach § 35 Abs. 1 GBV kann gegen die Gebührenverfügung innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gemäss § 36 GBV kann innert 10 Tagen gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Für sämtliche strittigen Fragen zwischen der Beschwerdeführerin und der Vorinstanz ist der Regierungsrat sachlich nicht zuständig. Alle diesbezüglichen Rechtsfragen richten sich nach der Spezialgesetzgebung (GBV). Darauf verweist auch das von der Beschwerdeführerin angerufene Gemeindegesetz (§ 205 Abs. 1 GG). Dies betrifft nicht nur die Höhe der Anschlussgebühren, sondern vorfrageweise auch die damit zusammenhängenden Fragen (Eröffnung des strittigen Gemeinderatsbeschlusses, Vorliegen einer res iudicata, Anwendung des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Dulliken in welcher Fassung?). Auf die Beschwerde ist mangels sachlicher Zuständigkeit des Regierungsrates (notabene auch mangels Vorliegens eines letztinstanzlichen Beschlusses des Gemeinderates) nicht einzutreten.

- 2.4 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten gemäss §§ 37 Abs. 2 und 77 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) i.V.m. Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom

19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) der unterliegenden Beschwerdeführerin IIB Immobilien AG, 8008 Zürich, aufzuerlegen. Bei Nichteintreten gilt die beschwerdeführende Partei als unterlegen. Der vorliegende Nichteintretensentscheid hat einiges an Aufwand verursacht, nicht zuletzt auch in verfahrensleitender Hinsicht. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf Fr. 1'500.00 und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Die Beschwerdeführerin hat demgemäss keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung. Nach § 39 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel Parteientschädigungen weder zugesprochen noch auferlegt. So verhält es sich auch hier. Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf die Ausrichtung einer Parteientschädigung.

3. Beschluss

- 3.1 Auf die Beschwerde der IIB Immobilien AG, Südstrasse 11, 8008 Zürich, v.d. Rechtsanwalt Harald Rüfenacht, PSP Rechtsanwälte AG, Gurzelngasse 27, 4502 Solothurn, wird nicht eingetreten.
- 3.2 Die Beschwerdeführerin nach Ziff. 3.1 hat die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.00 zu tragen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
- 3.3 Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

IIB Immobilien AG, Südstrasse 11, 8008 Zürich,
 (v.d. Rechtsanwalt Harald Rüfenacht, PSP Rechtsanwälte AG,
 Gurzelngasse 27, 4502 Solothurn)

Kostenvorschuss:	Fr. 1'500.00	(Fr. 1'500.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten		4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 1'500.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs, tw) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2015/55)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**

Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Rechtsanwälte, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768,
 4601 Olten, mit Schreiben von Rechtsanwalt Harald Rüfenacht vom 8. Februar 2016
(Einschreiben) (Versand durch BJD)

Rechtsanwalt Harald Rüfenacht, PSP Rechtsanwälte AG, Gurzelngasse 27, Postfach 1355,
 4502 Solothurn **(Einschreiben)** (Versand durch BJD)